

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1975/4/9 1Ob44/75, 3Ob511/80, 8Ob504/81, 8Ob151/81, 8Ob158/08f

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 09.04.1975

Norm

ABGB §1299 F

ABGB §1313a IIc

Rechtssatz

Ein Handwerker haftet für jene Kenntnisse und den Fleiß, den seine Fachgenossen gewöhnlich haben. Er muß auch den Mangel der erforderlichen nicht gewöhnlichen Kenntnisse und des notwendigen Fleißes seines Erfüllungsgehilfen vertreten, weil er sich in Erfüllung seiner Vertragspflichten nur eines derart qualifizierten Erfüllungsgehilfen bedienen darf.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 44/75

Entscheidungstext OGH 09.04.1975 1 Ob 44/75

Veröff: SZ 48/42

- 3 Ob 511/80

Entscheidungstext OGH 23.04.1980 3 Ob 511/80

nur: Ein Handwerker haftet für jene Kenntnisse und den Fleiß, den seine Fachgenossen gewöhnlich haben. (T1)

- 8 Ob 504/81

Entscheidungstext OGH 09.04.1981 8 Ob 504/81

nur T1

- 8 Ob 151/81

Entscheidungstext OGH 15.10.1981 8 Ob 151/81

Vgl; nur T1; Beisatz: Kraftfahrzeug - Mechaniker (T2)

- 8 Ob 158/08f

Entscheidungstext OGH 23.02.2009 8 Ob 158/08f

nur T1; Beisatz: Dies gilt auch dann, wenn - wie hier für den Bereich der Ichsenbildung durch einen Dachdecker - keine konkrete Ö-Norm besteht, welche die vorzunehmenden Arbeiten regelt. (T3)

Schlagworte

Auto Kfz Pkw

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1975:RS0026451

Zuletzt aktualisiert am

31.03.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at